

# ***Handreichung Betriebsärzte zu Auffrischungsimpfungen***

## **Covid-19-Schutzimpfung durch Betriebsärzte Auffrischungsimpfungen: Anspruchsberechtigte, Bestellung, Meldung, medizinische Informationen**

6. Dezember 2021

### ***Zusammenfassung***

#### **Anspruch auf Auffrischungsimpfungen:**

- Die STIKO empfiehlt allen Personen ab 18 Jahren eine Auffrischungsimpfung. Die Auffrischungsimpfung soll in der Regel im Abstand von 6 Monaten zur letzten Impfstoffdosis der Grundimmunisierung erfolgen. Eine Verkürzung des Impfabstandes auf 5 Monate kann im Einzelfall, oder wenn genügend Kapazitäten vorhanden sind, erwogen werden.
- Die Coronavirus-Impfverordnung sieht die Möglichkeit der Auffrischungsimpfungen grundsätzlich für alle Bürgerinnen und Bürger unabhängig von ihrem Versichertenstatus vor. Sie gewährt allen Impfberechtigten einen Anspruch.

#### **Bestellung:**

- Bestellungen erfolgen über das blaue Privatrezept.
- Impfstoffe für Erst-/Zweit- und Drittimpfungen werden gemeinsam bestellt.

#### **Abrechnung**

- Es gelten die gleichen Regelungen wie für die Erst- und Zweitimpfungen.

#### **Meldung:**

- Auffrischungsimpfungen werden gesondert ausgewiesen.

#### **Weitere Informationen:**

- STIKO empfiehlt Impfung bei unter 30-Jährigen ausschließlich mit Impfstoff von BioNTech/Pfizer (auch bei Auffrischungsimpfungen)
- STIKO empfiehlt Impfung bei Schwangeren ausschließlich mit Impfstoff von BioNTech/Pfizer (auch bei Auffrischungsimpfungen)
- Boosterdosis bei immungesunden über 18-jährigen Personen bei COVID-19-Impfstoff Spikevax von Moderna beträgt gemäß EU-Zulassung 0,25 ml und damit die Hälfte der Dosis, die für die Grundimmunisierung verwendet wird (0,5 ml)



## **Im Einzelnen**

### **1. STIKO-Empfehlung zur Auffrischungsimpfung**

Die STIKO empfiehlt eine COVID-19-Auffrischungsimpfung allen Personen im Alter  $\geq 18$  Jahren. Ziel der Auffrischungsimpfung ist die Aufrechterhaltung des Individualschutzes sowie die Reduktion der Transmission von SARS-CoV-2 in der Bevölkerung. Beides trägt zu einer Verhinderung schwerer Erkrankungs- und Todesfälle und somit zu einer Entlastung des Gesundheitssystems in Deutschland während der aktuellen wie auch möglichen nachfolgenden Infektionswellen bei. Dieser zuletzt genannte epidemiologische Effekt ist nicht kurzfristig zu erreichen.

Unabhängig davon, welcher Impfstoff bei der Grundimmunisierung verwendet wurde, soll für die Auffrischungsimpfung ein mRNA-Impfstoff eingesetzt werden:

- Für Personen  $< 30$  Jahren wird ausschließlich der Einsatz von Comirnaty empfohlen.
- Hingegen sind für Personen im Alter  $\geq 30$  Jahren beide derzeit verfügbaren mRNA-Impfstoffe (Comirnaty und Spikevax) gleichermaßen geeignet.
- Comirnaty ist für die Auffrischungsimpfung in derselben Dosierung wie für die Grundimmunisierung zugelassen. Spikevax ist für die Auffrischungsimpfung von Immungesunden in der halben Dosierung (50  $\mu\text{g}$ ) zugelassen.
- Für die Auffrischungsimpfung soll möglichst der mRNA-Impfstoff verabreicht werden, der bei der Grundimmunisierung zur Anwendung gekommen ist. Wenn dieser nicht verfügbar ist, kann auch der jeweils andere mRNA-Impfstoff eingesetzt werden.

Die STIKO empfiehlt die COVID-19-Auffrischungsimpfungen in der Regel im Abstand von 6 Monaten zur letzten Impfstoffdosis der Grundimmunisierung durchzuführen. Eine Verkürzung des Impfabstandes auf 5 Monate kann im Einzelfall, bei Vorliegen medizinischer Gründe, oder bei ausreichenden Impfkapazitäten erwogen werden.

Die aktuelle STIKO-Empfehlung finden Sie hier: <https://tinyurl.com/2p87dw2d>.

### **2. Impfstoffbestellung für Auffrischungsimpfungen**

Die Bestellungen des Impfstoffs erfolgen über das blaue Privatrezept. Die Verwendung separater Rezepte ist NICHT mehr erforderlich. Die Bestellungen für Erstimpfungen, Zweitimpfungen und Auffrischungsimpfungen (Drittimpfungen) erfolgen gemeinsam und ohne besondere Kennzeichnung auf einem Rezept. Die Bestellung und Belieferung des Impfstoffs erfolgt weiterhin bis auf Weiteres zusammen mit dem Impfbereich.

Weitere Informationen erhalten Sie in unserer Handreichung zur Bestellung, Lieferung und Verabreichung des Impfstoffs unter [www.wirtschaftimpftgegencorona.de](http://www.wirtschaftimpftgegencorona.de) (> Impfstoffe und Zubehör).

### **3. Abrechnung von Auffrischungsimpfungen**

Es gelten die gleichen Regelungen wie für die Erst- und Zweitimpfungen.

Weitere Informationen erhalten Sie in unserer Handreichung zur Vergütung und Abrechnung unter [www.wirtschaftimpftgegencorona.de](http://www.wirtschaftimpftgegencorona.de) (> Doku & Abrechnung).



#### 4. Meldung von Auffrischungsimpfungen

Das Digitale Impfquoten-Monitoring (DIM) des Robert Koch-Instituts weist die Auffrischungsimpfungen gesondert aus. Die technischen Anpassungen wurden vorgenommen. Um die Auffrischungsimpfungen über das DIM zu melden, wurde das Feld für die Anzahl der Impfungen um den zusätzlichen Eintrag „3“ erweitert. Für das Feld „Anzahl Impfung“ sind die Werte 1, 2, 3 (1., 2. oder Auffrischungsimpfung) und -1 (unbekannt) gültig.

Hinweis:

Unabhängig von der Zulassung des Impfstoffes von Johnson & Johnson, die eine Impfstoffdosis als ausreichend ansieht, empfiehlt die STIKO seit dem 18. Oktober 2021 allen mit dem Impfstoff von Johnson & Johnson Geimpften zur Optimierung des Impfschutzes ab 4 Wochen nach dieser Impfung eine zweite Impfung mit einem mRNA-Impfstoff. Bitte melden Sie diese Folgeimpfungen auch als „Auffrischungsimpfung“.

Die Impfung Genesener ist als Zweitimpfung zu melden.

Weitere Informationen erhalten Sie in unserer Handreichung zur Vergütung und Abrechnung unter [www.wirtschaftimpftgegencorona.de](http://www.wirtschaftimpftgegencorona.de) (> Doku & Abrechnung).

#### 5. Weitere Informationen

##### Empfehlung für unter 30-jährige und Schwangere

Auf Grundlage neuer Sicherheitsdaten des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) und weiterer internationaler Daten hat die STIKO ihre COVID-19-Impfempfehlung aktualisiert und empfiehlt, Personen unter 30 Jahren ausschließlich mit dem Impfstoff Comirnaty zu impfen. Diese Empfehlung gilt sowohl für die Grundimmunisierung als auch für mögliche Auffrischungsimpfungen. Auch wenn zuvor ein anderer Impfstoff verwendet wurde, sollen die weiteren Impfungen mit Comirnaty erfolgen.

Wenngleich bezüglich der Impfung von Schwangeren keine vergleichenden Sicherheitsdaten für Comirnaty und Spikevax vorliegen, empfiehlt die STIKO, dass Schwangeren unabhängig vom Alter bei einer COVID-19-Impfung Comirnaty angeboten werden soll. Die Empfehlung der STIKO finden Sie unter <https://tinyurl.com/2vud566t>.

##### Dosierung bei Auffrischungsimpfungen mit Impfstoff von Moderna

Die Europäische Kommission hat den COVID-19-Impfstoff Spikevax von Moderna für Auffrischungsimpfungen mit der halben Dosis zugelassen. Sie entspricht damit der Empfehlung der Europäischen Arzneimittelagentur. Laut Zulassung kann der Impfstoff von Moderna Personen ab 18 Jahren mindestens sechs Monate nach der zweiten Dosis gegeben werden. Die Boosterdosis beträgt 0,25 ml und damit die Hälfte der Dosis, die für die Grundimmunisierung verwendet wird (0,5 ml).

Aus einer Mehrdosendurchstechflasche (Vial) von Moderna können somit bis zu 20 Dosen zu je 0,25 ml gezogen werden, wenn nur Auffrischungsimpfungen durchgeführt werden. Die Dosis für die Grundimmunisierung beträgt weiterhin 0,5 ml je Impfung.

Die dritte Impfung bei Patienten mit schwerer Immundefizienz nach vier Wochen gilt nach der Fachinformation von Moderna weiterhin als Grundimmunisierung und soll mit der vollen Dosis (0,5 ml) erfolgen. Die entsprechende Produktinformation finden Sie hier: <https://tinyurl.com/4wd2fkpe>.



## 6. Aufklärung

Das Bundesgesundheitsministerium hat das mRNA-Aufklärungsblatt aktualisiert. Die Aktualisierung berücksichtigt insbesondere die aktualisierten STIKO-Empfehlungen. Daneben sind Kürzungen und Vereinfachungen erfolgt, um die Handhabbarkeit der Aufklärungsunterlagen zu verbessern. So wurden z. B. die Namens- und Unterschriftenfelder auf dem Merkblatt zur Vereinfachung der Prozesse vor Ort bei den impfenden Stellen gestrichen. Sie finden die aktualisierte und überarbeitete Fassung des mRNA-Aufklärungsmerkblatts auf der Seite des RKI: <https://tinyurl.com/y9exry4f>.

Die Bundesärztekammer hat mit Schreiben vom 3. Dezember 2021 über die berufsrechtliche Seite der Aufklärung bei Auffrischungsimpfungen informiert. Das Schreiben finden Sie hier: <https://tinyurl.com/2p9h6a45>.

Gemäß dieses Schreibens der Bundesärztekammer kann insbesondere bei einer Auffrischungsimpfung gegen COVID-19 die Aufklärung der Patienten ausschließlich mündlich erfolgen, wenn die Impfung durch dieselbe impfende Stelle und mit dem gleichen Impfstoff durchgeführt wird. Der Aufklärungsbogen muss dann nicht ausgehändigt werden; die begleitenden Impfdokumentationen lassen sich so auf ein notwendiges Mindestmaß beschränken. Die mündliche Aufklärung müsse lediglich mit einem kurzen Vermerk in der Patientenakte dokumentiert werden. Wenn die Aufklärung bei der ersten beziehungsweise zweiten Impfung durch dieselbe Ärztin, denselben Arzt oder dieselbe Einrichtung durchgeführt wurde und die zu impfende Person in der Praxis bekannt sei, könne darauf im Aufklärungsgespräch vor der Auffrischungsimpfung Bezug genommen werden.

Die Juristen der BÄK weisen weiterhin darauf hin, dass auch bei Wiederholungsimpfungen stets eine kurze Anamnese durchgeführt wird. So sollte gefragt werden, ob bei den ersten Impfungen Nebenwirkungen beziehungsweise Impfkomplicationen aufgetreten oder in der Zwischenzeit neue Erkrankungen diagnostiziert worden seien, aus denen sich gegebenenfalls eine Kontraindikation für die Wiederholungsimpfung ergeben könne. Bei bekannten Vorerkrankungen ist zudem gegebenenfalls eine erneute Risiko-Nutzen-Abwägung vor der Wiederholungsimpfung vorzunehmen, bei der insbesondere auch über zwischenzeitlich neu bekannt gewordene Nebenwirkungen beziehungsweise Impfkomplicationen aufzuklären ist.

Die Aufklärungsbögen des Robert-Koch-Instituts beziehungsweise vom Deutschen Grünen Kreuz bleiben Informationsgrundlage. Impfende Stellen sollten ihre Patienten beispielsweise bei der Terminvereinbarung oder durch Aushänge darauf hinweisen. Auf eine Aushändigung der Bögen kann laut BÄK bei einer mündlichen Aufklärung verzichtet werden. Eine Aushändigung ist selbstverständlich weiterhin möglich ebenso wie die Beibehaltung der Formularaufklärung bei Booster-Impfungen.

### **Ansprechpartner:**

#### **BDA | DIE ARBEITGEBER**

Bundesvereinigung der  
Deutschen Arbeitgeberverbände

#### **Soziale Sicherung**

T +49 30 2033-1600

[soziale.sicherung@arbeitgeber.de](mailto:soziale.sicherung@arbeitgeber.de)

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.



Covid-19-Schutzimpfung durch Betriebsärzte Auffrischungsimpfungen:  
Anspruchsberechtigte, Bestellung, Meldung, medizinische Informationen

6. Dezember 2021